

Rocker in Fesseln

Aufgrund der vielen Aufgaben, die die Polizei auch im Rahmen der Gefahrenabwehr wahrnehmen muss, diskutieren die Parteien im niedersächsischen Landtag Möglichkeiten, wie die Polizei ihre Aufgaben zur Gefahrenabwehr effektiver wahrnehmen kann. Insbesondere wird die Einführung einer weiteren Standardmaßnahme in Form der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), umgangssprachlich auch Fußfessel genannt, diskutiert, um die Überwachung von Gefährdern zu vereinfachen. Dabei wird argumentiert, dass die ständige Überprüfbarkeit des Aufenthaltsortes eines Gefährders ausreichend ist, um die Realisierung dieser Gefahren zu verhindern. Die Opposition widerspricht diesem Argument und führt an, dass eine EAÜ keine ausreichende Abschreckung darstellt, um insbesondere die Begehung von Straftaten zu verhindern. Die Befürworter einer EAÜ sehen diese schließlich auch als ein milderes Mittel gegenüber der Möglichkeit des Gewahrsams nach § 18 Nds. SOG.

Nach hitziger Diskussion beschließt der niedersächsische Landtag in einem ordnungsgemäßen Verfahren die Einfügung eines § 21a Nds. SOG:

§ 21a Nds. SOG

- (1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann (elektronischen Aufenthaltsüberwachung), ständig in betriebsbereiten Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn dies
1. unerlässlich ist, um einen Platzverweis nach § 17 durchzusetzen, oder
 2. unerlässlich ist, um die unmittelbare bevorstehende Begehung oder Fortsetzung
 - a) einer Straftat oder
 - b) einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern.
 3. unerlässlich ist, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abzuwehren.
- (2) ¹Eine Maßnahme nach Abs. 1 kann verbunden werden mit einem Verbot, bestimmte Orte aufzusuchen, sollte dies unerlässlich für die Gefahrenabwehr sein. ²Kommt es aufgrund einer solchen Maßnahme zu einer Freiheitsentziehung, so haben die Verwaltungsbehörden oder die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer zu beantragen.
- (3) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei verarbeiten mit Hilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung. ²Soweit technisch möglich,

ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. ³Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verwendet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Feststellung der Einhaltung eines Platzverweises nach § 17,
2. zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit,
3. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person,
4. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

³Die erhobenen Daten werden für mindestens sechs Monate, höchstens einem Jahr gespeichert. ⁴Die Regelungen der §§ 38 ff. finden Anwendung.

- (4) ¹Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ²Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. ³Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

Polizeihauptkommissar A, der in Osnabrück im Bereich organisierte Kriminalität arbeitet, begrüßt die Einführung der EAÜ als neue Standardmaßnahme zur Gefahrenabwehr. Insbesondere möchte er diese nutzen, um die weitere Eskalation einer Auseinandersetzung zwischen zwei in Osnabrück ansässigen Rockerbanden zu verhindern. In diesem Konflikt haben schon mehrere bewaffnete Konfrontationen zwischen der Rockerbande der Heaven Devils und den Bandaleiros stattgefunden. Der Anführer der Heaven Devils Rainer Rücksichtslos (R), der als Staatsangehöriger Spaniens seit Jahren in Deutschland lebt, wurde bereits wegen gefährlicher Körperverletzung, schweren Raubes und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte verurteilt. Eine EAÜ als Weisung gem. § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB wurde dabei nicht ausgesprochen.

In jüngster Zeit verschärft sich die Auseinandersetzung zwischen den Rockerbanden weiter. Nach einer Attacke der Bandaleiros auf die Heaven Devils erlangt A Hinweise durch V-Männer, dass die Heaven Devils zu einem verehrenden Racheakt ausholen wollen, welcher insbesondere B, dem Anführer der Bandaleiros gelten soll. R hat unter Zeugen geäußert, dass für einen erfolgreichen Kampf gegen die Bandaleiros „der Kopf der Schlange abgehakt werden muss“ und „B endlich kalt zu machen sei“. Um seine Stellung als Anführer der Heaven Devils nicht zu gefährden, wolle er „die Angelegenheit persönlich in die Hand nehmen“.

Um die weitere Eskalation zu verhindern und das Leben des B zu schützen, erlässt A daraufhin, gestützt auf den neuen § 21a Nds. SOG, folgende Anordnungen: R muss für die nächsten drei Monate eine EAÜ tragen, und er darf einen Bereich von drei Kilometern im Umkreis um seine Wohnung nicht verlassen. Der Bereich ist so gewählt,

dass R seinen Arbeitsplatz erreichen und seinen alltäglichen Erledigungen nachgehen kann, jedoch liegen insbesondere der Wohnort des B und das Vereinshaus der Bandaleiros außerhalb des Bereichs. Ein Richter entscheidet nicht über die Maßnahme. R ist empört und fühlt sich insbesondere in seiner Bewegungsfreiheit und seiner Privatsphäre verletzt. Selbst zum Schutz des B könne es nicht zulässig sein, dass er nun nur noch einen so begrenzten Bewegungsfreiraum habe und selbst Orte nicht betreten könne, die weit von B oder den Bandaleiros entfernt seien.

Daher klagt er gegen die Anordnung des Tragens der EAÜ und dem Verbot des Betretens der genannten Bereiche. Seine Klagen blieben jedoch bis in die letzte Instanz erfolglos. Im Rahmen des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht argumentierte die Polizeidirektion Osnabrück damit, dass für den vorliegenden Fall nicht Art. 2 II GG, sondern Art. 11 GG einschlägig sei. R als Ausländer könne sich aber nicht auf Art. 11 GG berufen, sodass lediglich die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG greife.

R legt gegen das letztinstanzliche Urteil des BVerwG frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerde ein.

- a) Sie sind von R als Rechtsanwalt beauftragt und sollen ihn als Prozessbevollmächtigte(r) in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. und 23. Juni 2017 vertreten.

- b) Sie sollen als der zuständige Vertreter des Niedersächsischen Innenministeriums in derselben Verhandlung Stellung nehmen.